

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 23

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 07.08.2024

Inhalt:

4. Änderungssatzung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 26.06.2024



Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05.12.2023 (**GV. NRW. S. 1278**), hat der Senat der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.12.2017, der zweiten Änderungssatzung vom 30.03.2020 und der dritten Änderungssatzung vom 06.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen. Vor der Entscheidung sind die Verantwortlichen von zu ersetzenden Modulen über die Wesentlichkeit von Unterschieden anzuhören. Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich innerhalb eines Monats nach Antragsstellung mitgeteilt.

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Rücktritt nach den Maßgaben des § 14b dieser Ordnung.

Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

§ 14a Hilfsmittel auf der Basis von künstlicher Intelligenz

(1) Generative Systeme auf der Basis von künstlicher Intelligenz sind Hilfsmittel im Sinne dieser Ordnung.

(2) Durch die Nutzung von Hilfsmitteln auf der Basis von künstlicher Intelligenz machen die Prüflinge sich deren Arbeitsergebnisse zu eigen. Die Verantwortung für Fehler, Einhaltung der prüfungs- und urheberrechtlichen sowie aller weiteren Vorschriften liegt bei dem Prüfling. Es obliegt dem Prüfling, die Arbeitsanweisungen und -grundlagen zu dokumentieren, um im Zweifelsfall den Beweis für die ordnungsgemäße Nutzung des Hilfsmittels führen zu können.

§ 14b Rücktritt

(1) Studierenden steht die Möglichkeit des Prüfungsrücktrittes aus wichtigem Grund offen. Der Rücktritt wirkt wie eine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung, diese zählt als nicht unternommen.

(2) Der Rücktritt ist unverzüglich mit Erkennen des wichtigen Grundes zu erklären, in der Regel durch eine E-Mail an das zuständige Prüfungsamt. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während oder unmittelbar vor einer Prüfung auf, so ist der Rücktritt gegenüber der Prüfungsaufsicht zu erklären, diese vermerkt den Rücktritt und seinen Zeitpunkt im Prüfungsprotokoll. Ist eine ausdrückliche Erklärung durch die



Natur des wichtigen Grundes ausgeschlossen, wird ein Rücktritt vermutet, das Prüfungsamt unternimmt die Klärung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(3) Der wichtige Grund ist im Anschluss an die Erklärung des Rücktrittes unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Nachweise hierzu sind dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit.

(4) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen.

§ 17 Abs. 2a S. 1 2. HS; S. 2, 3, 4 entfallen ersatzlos.

Nach § 17 Abs. 5 wird der folgende Abs. 6 eingefügt:

(6) Die Regelungen der Absätze 4 und 5 finden auch dann Anwendung, soweit Studierende durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerade Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten an der regulären Prüfungsteilnahme gehindert sind. Diese Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

§ 17a Besondere Vorschriften zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfung

(1) Die Maßgaben der Online-Prüfung sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung mitzuteilen. Insbesondere Angaben zur Erhebung personenbezogener Daten, den technischen Anforderungen zur Teilnahme und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sind zu machen. Den Prüflingen wird zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Prüfung Gelegenheit gegeben, sich mit der Prüfungsumgebung in technischer und organisatorischer Hinsicht vertraut zu machen.

(2) Die Übertragung von Video und Ton kann zur Durchführung der Prüfung als solche oder zur Unterbindung von Täuschungshandlungen (Videoaufsicht) erfolgen; eine weitergehende Raumüberwachung findet nicht statt. Eine Aufzeichnung oder automatisierte Auswertung der übertragenen Video- und Ton-Daten finden nicht statt. Die Videoaufsicht ist durch Aufsichtspersonal der Hochschule und unter Achtung von Persönlichkeitsschutz und Privatsphäre der zu Prüfenden durchzuführen.

(3) Vor Beginn der Durchführung einer Online-Prüfung ist die Identität der zu Prüfenden festzustellen, § 17 Abs. 3 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(4) Prüfungen, die der Videoaufsicht unterliegen, sind im Fall von technischen Störungen bei Prüfungsablauf oder Videoaufsicht abubrechen; hiervon ausgenommen sind Störungen, die nachweislich durch die Studierenden zu vertreten sind. Im Fall von Störungen in Prüfungen, die nicht der Videoaufsicht unterliegen, wird die Prüfung bis zur Behebung der Störung unterbrochen. Ist eine zeitnahe



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Behebung der Störung nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt, wurde bereits ein wesentlicher Teil der Prüfung erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne die Verwendung einer Videokomponente beendet werden.

§ 18 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Klausurarbeiten sind von einer Prüferin / einem Prüfer zu benoten;
Studiengangsprüfungsordnungen können eine abweichende Prüferzahl verbindlich festlegen.*

§ 25 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt ersetzt:

*Die Masterarbeit ist fristgemäß bei den zuständigen Stellen abzugeben.
S. 5 entfällt ersatzlos, die Nummerierung der nachfolgenden Sätze wird angepasst.
Hinter dem letzten Satz wird der folgende Satz eingefügt:
Näheres regeln die Studiengangsprüfungsordnungen.*

§ 28 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(2) Dem Zeugnis ist eine ECTS-Tabelle des Studienganges nach den jeweils gültigen Vorschriften beizufügen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westfälischen Hochschule vom 26.06.2024

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 29.07.2024

Der Präsident der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann